



Primarschule Ottenbach

Schulweg 4 • Postfach 13 • 8913 Ottenbach • [www.ps-ottenbach.ch](http://www.ps-ottenbach.ch)

# **Gebührenverordnung der Primarschule Ottenbach**

**vom 28. November 2018**

## Inhaltsverzeichnis

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 16.05.2004 folgende Verordnung:.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	3
Art. 2 Gebührenpflicht.....	3
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	3
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	3
Art. 5 Gebührentarif.....	4
Art. 6 Gebührenermässigung.....	4
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	4
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	4
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand .....	4
Art. 10 Fälligkeit .....	5
Art. 11 Gebührenverfügung.....	5
Art. 12 Mahnung und Betreibung .....	5
Art. 13 Verjährung .....	5
II. Die einzelnen Gebühren.....	5
Art. 13 Volksschule .....	5
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsgebühren.....	5
Art. 15 Freiwillige Angebote der Schule.....	5
Art. 16 Sportanlagen und Räumlichkeiten.....	6
Art. 17 Schulergänzende Betreuung / Spielgruppe .....	6
Art. 18 Auswärtige Tages- oder Sonderschulen.....	6
Art. 19 Musikschule.....	6
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	6
Art. 20 Übergangsbestimmung .....	6
Art. 21 Inkrafttreten .....	6

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 16.05.2004 folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Schulverwaltung
- b) Leistungen der Spielgruppe
- c) Leistungen der Kindertagesstätte Lollipop
- d) Die Benutzung von Einrichtungen der Primarschule
- e) Die Benutzung von zusätzlichen Angeboten ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte Einrichtungen oder Sachen der Primarschule benützt.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif der Primarschule Ottenbach (Weisung) bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 Gebührentarif**

Die Primarschulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Verwaltungsgebühren in geringer Höhe setzt die Primarschulpflege gemäss Gebührentarif in der Weisung der Primarschule Ottenbach fest.

Die Primarschulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Der Gebührentarif (Weisung) wird publiziert.

### **Art. 6 Gebührenermässigung**

Die Primarschulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass

- a) die festgelegten Gebühren für Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, je nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, herabgesetzt werden.-
- b) Personen mit Wohnsitz in Ottenbach die Einrichtungen der Schule zu einem reduzierten Tarif benutzen können.
- c) Dorfvereine die Einrichtungen der Schule kostenlos benutzen können

### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

### **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Dienstleistung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 3 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Primarschulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in der Weisung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### **Art. 10 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung oder mit der Nutzung einer schulischen Angebots oder einer schulischen Einrichtung fällig. Dienstleistungen der Spielgruppe und der Kindertagesstätte Lollipop werden bei Vertragsabschluss fällig und sind im Voraus zu bezahlen.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 11 Gebührenverfügung**

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert 10 Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 12 Mahnung und Betreibung**

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden. Bei geringen Gebühren kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

### **Art. 13 Verjährung**

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Art. 13 Volksschule**

Die Primarschule Ottenbach erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

### **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten ehemaliger Schüler und Schülerinnen Gebühren.

### **Art. 15 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freifachkurse,
- freiwillige Skilager

#### **Art. 16 Sportanlagen und Räumlichkeiten**

Für die Benützung der Sportanlagen, des Hallenbads und der Räumlichkeiten der Primarschule werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben. Die Gebühren richten sich nach der Weisung „Tarife für die Benützung von Räumen und Anlagen der Primarschule“.

#### **Art. 17 Schulergänzende Betreuung / Spielgruppe**

Für die schulergänzende Betreuung und den Spielgruppenbesuch erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten. Die Gebühren sind in den Betriebskonzepten der Kindertagesstätte Lollipop sowie der Spielgruppe festgesetzt.

#### **Art. 18 Auswärtige Tages- oder Sonderschulen**

Für die Betreuung in Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen werden den Erziehungsberechtigten die effektiven Verpflegungstage nach gültigen Ansätzen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.

#### **Art. 19 Musikschule**

Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements dieser Institution.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Primarschulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Ottenbach, 28. November 2018

Namens der Primarschule Ottenbach:

Die Präsidentin der Primarschulpflege:

Die Leiterin der Schulverwaltung:

